

STATUTEN

des

Vereins zur Förderung von Landwirtschaft und Berufsausbildung in Ostafrika

mit Sitz in

Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung von Landwirtschaft und Berufsausbildung in Ostafrika“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn, und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt die Förderung von Menschen in Ostafrika, insbesondere die Förderung von Landwirtschaft und Berufsausbildung in Uganda, Tansania, Kenia, Ruanda und Burundi.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung von Landwirtschaftsbetrieben; die Unterstützung in der Berufsausbildung zur Förderung der Wissenserweiterung und Stärkung der Handlungsfähigkeiten der indigenen Bevölkerung; sowie die Förderung von Projekten zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Situation, Gesundheit der Menschen und deren Umwelt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes setzen sich die Mittel des Vereins insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Projekten;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Subventionen.

4. Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Ein Aufnahme gesuch kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Statuten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Er erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen oder auf dessen Vermögensteile keinen Anspruch.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vereinsvorstand

8. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- e) Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt sind die an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern in diesen Statuten nicht anders bestimmt, fassen die Mitglieder die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Auf Veranlassung des Vorstandes kann der Vorstand auf insgesamt maximal fünf Personen erweitert werden.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können im Rahmen einer Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit absolutem Mehrheit beschlossen werden, wenn mindesten drei Viertel aller Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige und steuerbefreite Organisation ähnlicher Zielsetzung.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 27. Januar 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Ihre Revisionen treten am Tag ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Datum, Ort: 27. Januar 2016, Zürich

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Paul Thaler

Anne Granzow